Satzung

zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.08.2017 (4. Änderung vom 10.12.2024)

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und des § 49 - 51 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877 - 942), Änderungen der Satzung beschlossen. Der komplette Satzungstext lautet wie folgt:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll der Betreuungsbedarf gem. KiBiz § 5 (1) möglichst frühzeitig angezeigt werden, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn ein angebotener Platz abgelehnt wird. Zur Betreuung in der Kindertagespflege wird ergänzend auf die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der Stadt Mettmann verwiesen. Sofern Aussagen dieser Satzung Angebote der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege betreffen, sind diese Inhalte von den Einrichtungsträgern bzw. den Kindertagespflegepersonen zu beachten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen in erster Linie allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Mettmann haben. Auswärtige Kinder

oder Kinder mit Nebenwohnsitz in Mettmann können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden und die Kinder mit Hauptwohnsitz in Mettmann versorgt sind. Bei Wegzug aus Mettmann oder Begründung eines Nebenwohnsitzes des Kindes in Mettmann erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Mettmann zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist in besonderen Härtefällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich, die beim Jugendamt beantragt werden kann.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Mettmann, gemäß §§ 50 und 51 KiBiz von den Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird. Die Beiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Voraussetzung für den Besuch einer durch die Stadt Mettmann geförderten Kindertagespflege ist die Bewilligung der Kindertagespflege durch das Jugendamt. Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes erkennt der Beitragsschuldner diese Satzung an.

(5) Der von der Stadt Mettmann ausgestellte Bescheid über die zu leistenden Elternbeiträge dient in Verbindung mit den Überweisungsbelegen als Nachweise für die Betreuungskosten zur Vorlage beim Finanzamt oder Arbeitgeber. Ein gesonderter Nachweis wird nur gegen eine Gebühr in Höhe von 20 € pro Kind/pro Jahr nach schriftlicher Beantragung ausgestellt.

§ 2

Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sollte eine Aufnahme nicht zum Ersten eines Monats erfolgen bzw. nicht zum Letzten eines Monats enden, so ist auch hier für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kinder-tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitgeteilt. Während des Kindergartenjahres kann eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit in Abstimmung mit dem Einrichtungsträger bzw. der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt beantragt werden.

(3) Während des Beitragszeitraumes kann nach § 51 Abs. 3 KiBiz zusätzlich ein Essensgeld erhoben werden, das an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Kindertagespflegeperson direkt zu entrichten ist.

(4) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, durch tatsächliche An- und Ab-wesenheiten der Kinder sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, nicht berührt. Dies gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege.

§ 3
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Pflegeeltern), mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besucht.

(2) Lebt das Kind nachweislich lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen für den jeweiligen Betreuungszeitraum festgesetzt und erhoben. Betreuungszeitraum in einer Kindertagesein-richtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr vom 01.08. eines Jahres bis zum

31.07. des Folgejahres. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Betreuungszeitraum in der Kindertagespflege ist der mit der Kindertagespflegeperson vereinbarte Zeitraum.

(2) Benötigt ein Kind nach der regulären Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der offenen Ganztagsschule weiterführende Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson in Randzeiten, wird hierfür ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Eine Beitragsbefreiung oder -reduzierung nach § 5 Absatz 1 und 3 kann nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe des Kassenzeichens auf ein Konto der Stadtkasse Mettmann.

(4) Änderungen der Festsetzung der Elternbeiträge aufgrund von gemeldeten Änderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Monat wirksam, in dem die Änderung des Betreuungsumfanges eintritt. Die Meldung erfolgt durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson.

(5) (Erfolgen Änderungen im Rahmen einer jährlichen Überprüfung, so wirken sich diese im Nachhinein immer auf die festzusetzenden Elternbeiträge des jeweiligen Kalenderjahres aus, in dem für das Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege vorgehalten wurde und eine Beitragspflicht bestanden hat.

(6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(7) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleich gemäß § 49 KiBiz:

a. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde berechtigt (gemäß § 102 ff Sozial-gesetzbuch –Zehntes Buch– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Mettmann eine aus-wärtige öffentlich- geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten dann entsprechend.

b. Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Mettmann zum Ende des Monats, in dem die Stadt Mettmann bei der Hauptwohnsitzgemeinde den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung.

§ 5
Beitragsbefreiung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (des Sozial-gesetzbuches), von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (des Sozial-gesetzbuches) sowie von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Weiterhin erfolgt eine Befreiung vom Elternbeitrag, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB Vlll).

(3) Nach § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Weitere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege sind während dieses Zeitraums ebenfalls beitragsfrei.

§ 6
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen im Sinne des KiBiz gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem bereinigten Bruttoeinkommen.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7
Ermittlung des Einkommens

(1) Mit der Zusage eines Platzes und vor der Aufnahme sowie danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 6 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Jahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, bei Gehaltsempfängern das Bruttojahreseinkommen. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig, ebenso wie der Verlustvortrag aus Vorjahren. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zum Sockelbetrag von 300 € bzw. 150 € analog zu § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei; darüber hinaus gehende Beträge werden als Einkommen angerechnet.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen, wobei der Begriff „Kind“

im Sinne des § 32 Abs. 1–5 EStG angewandt wird.

(6) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe, bei nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichten Nachweisen wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt. Beitragspflichtige, die sich selbst freiwillig der höchsten Einkommensgruppe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 8
Änderung des Einkommens

(1) Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden oder nicht mehr aktuell, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des aktuellen Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9
Kündigung

(1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur möglich, wenn ein weiterer Besuch der Einrichtung z.B. durch Umzug oder Erkrankung des Kindes nicht mehr möglich ist.

(2) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfolgt zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Kündigung hat schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertages-pflegeperson zu erfolgen.

(3) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag in der Kindertageseinrichtung am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Besucht ein Kind die Kindertagespflege und erhält eine Zusage für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, sind die Eltern verpflichtet, mit Erhalt der Zusage den Platz in der Kindertagespflege bei der Kindertagespflegeperson zu kündigen. Ein Ausscheiden des Kindes aus der Kindertages-einrichtung bzw. aus der Kindertages-pflege in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. eines Jahres wird ausgeschlossen. Die Beitragspflicht bleibt für diesen Zeitraum unabhängig von der Inanspruchnahme des Platzes bestehen.

(4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder eine Senkung der Betreuungsstunden seitens der Stadt Mettmann ist möglich, wenn die Beitragsschuldner ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, das Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fehlt, der Besuch nur sehr unregelmäßig erfolgt oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(5) Kündigungen seitens des Trägers oder der Kindertagespflegeperson sind in den jeweiligen Betreuungsverträgen geregelt.

§ 10

Mitwirkung der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen; Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Beginn der Betreuung eines Kindes einen Betreuungsvertrag mit den Eltern bzw. mit diesen rechtlich gleichgestellten Personen abzuschließen.

(2) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben, in automatisierten Dateien gespeichert und der Stadt Mettmann mitgeteilt:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Familiensprache,
- Familienverhältnisse,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Beitragspflichtigen,
- Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,
- zeitlicher Umfang der Betreuung des Kindes.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von der Stadt Mettmann erhoben und automatisiert gespeichert:

- Die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung)
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen
- Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 12
Bekanntmachung

Durch öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung im Ortsrecht der Stadt Mettmann werden die betroffenen Beitragspflichtigen über die geänderte Satzung unterrichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung der Stadt Mettmann für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen für diese Angebote:

Monatlicher Elternbeitrag:

Jahresein-kommen		**wöchentliche Betreuungszeit bis:**					
	15 Std.*	25 Std	30 Std **	35 Std.	40 Std.**	45 Std.	50 Std. **
bis 37.000 €		bis 37.000 € befreit					
bis 50.000 €	11,00 €	21,00 €	42,00 €	63,00 €	83,00 €	104,00 €	125,00 €
bis 62.000 €	38,00 €	76,00 €	103,00 €	129,00 €	155,00 €	181,00 €	207,00 €
bis 75.000 €	47,00 €	94,00 €	125,00 €	156,00 €	188,00 €	219,00 €	250,00 €
bis 87.000 €	91,00 €	181,00 €	218,00 €	254,00 €	290,00 €	326,00 €	363,00 €
bis 100.000 €	104,00 €	208,00 €	250,00 €	292,00 €	333,00 €	375,00 €	417,00 €
bis 115.000 €	168,00 €	335,00 €	383,00 €	431,00 €	479,00 €	527,00 €	575,00 €
bis 130.000 €	190,00 €	379,00 €	433,00 €	488,00 €	542,00 €	596,00 €	650,00 €
bis 150.000 €	219,00 €	438,00 €	500,00 €	562,00 €	625,00 €	687,00 €	750,00 €
über 150.000 €	282,00 €	563,00 €	625,00 €	687,00 €	750,00 €	812,00 €	875,00 €

*** = für Randzeitenbetreuung und Kindertagespflege mit 15 Std.**

**** = gilt nur für Kindertagespflege**